

Auszug aus dem

Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung Version 1.1 vom 1. August 2002

Erläuterungen zur Speicherung und Beschreibung von Daten im Rahmen der „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“

der Firma Audicon GmbH

Datei: Beschreibungsstandard-GDPdU-01-08-2002
© 2002 Audicon GmbH. Alle Rechte vorbehalten

Die vollständige Beschreibung kann von den Webseiten der Audicon GmbH als PDF-Datei heruntergeladen werden (www.audicon.net).

Zusammenfassung/Ziel

Nach §147 Abs.6 AO ist es der Finanzverwaltung möglich, die Daten von elektronischen Buchführungssystemen „digital“ zu prüfen, entweder durch Datenträgerüberlassung und/oder durch mittelbaren bzw. unmittelbaren Zugriff.

Für die Datenträgerüberlassung ist es notwendig, dass die Daten vom steuerpflichtigen Unternehmen (oder dem beauftragten Steuerberater, buchführenden (Sub-)Unternehmen, etc.) in „maschinell auswertbarer Form“ auf geeigneten Datenträgern bereitgestellt werden.

Unter dem Begriff „maschineller Auswertbarkeit“ versteht die Finanzverwaltung den wahlfreien Zugriff auf alle gespeicherten Daten einschließlich der Stammdaten und Verknüpfungen mit Sortier- und Filterfunktionen.

Um eine solche Auswertbarkeit oder Verwertbarkeit zu erreichen, ist es notwendig, dass die Dateiformate für die Datenträgerüberlassung definiert und standardisiert werden.

In diesem Dokument wird ein Verfahren vorgestellt, das die definierte und standardisierte Datenträgerüberlassung ermöglicht und einen Standard für die Softwareindustrie beschreibt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an <mailto:GDPdU@audicon.net>, oder informieren Sie sich unter <http://www.audicon.net>.

Text des §147 Abs. 6 AO

[In der Fassung des Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG) vom 23.10.2000 BGBl. I 2000. S. 1433]

(6) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

Datenträgerüberlassung

ein mögliches Szenario für eine Steuerprüfung mit Datenträgerüberlassung:

Ein Steuerprüfer bekommt den Auftrag, ein Unternehmen zu prüfen. Für bestimmte Prüfungsfelder und Prüfungszeiträume beschließt der Steuerprüfer, die Daten unter Zuhilfenahme von Prüfungssoftware zu analysieren. Entsprechend wird dem Unternehmen die Prüfung angekündigt und die Prüfungsschwerpunkte bekanntgegeben. Er bittet das Unternehmen, die steuerlich relevanten Daten auf einem maschinell auswertbarem Datenträger nach den Vorgaben der „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (BMF Schreiben vom 16.07.2001) bereitzustellen.

Bei Prüfungsbeginn erhält der Steuerprüfer eine CD-ROM als Datenträger.

Gemäß seinem Prüfungsschwerpunkt sucht der Prüfer die entsprechenden Tabellen heraus und liest diese ein. Auf der CD-ROM sind steuerrelevante Daten und beschreibende Daten enthalten, um die Daten ohne weitere Erklärungen einzulesen. Sobald die Daten in die Analysesoftware importiert sind, führt der Steuerprüfer eine oder mehrere Analysen (teilweise durch Makros automatisiert) aus.

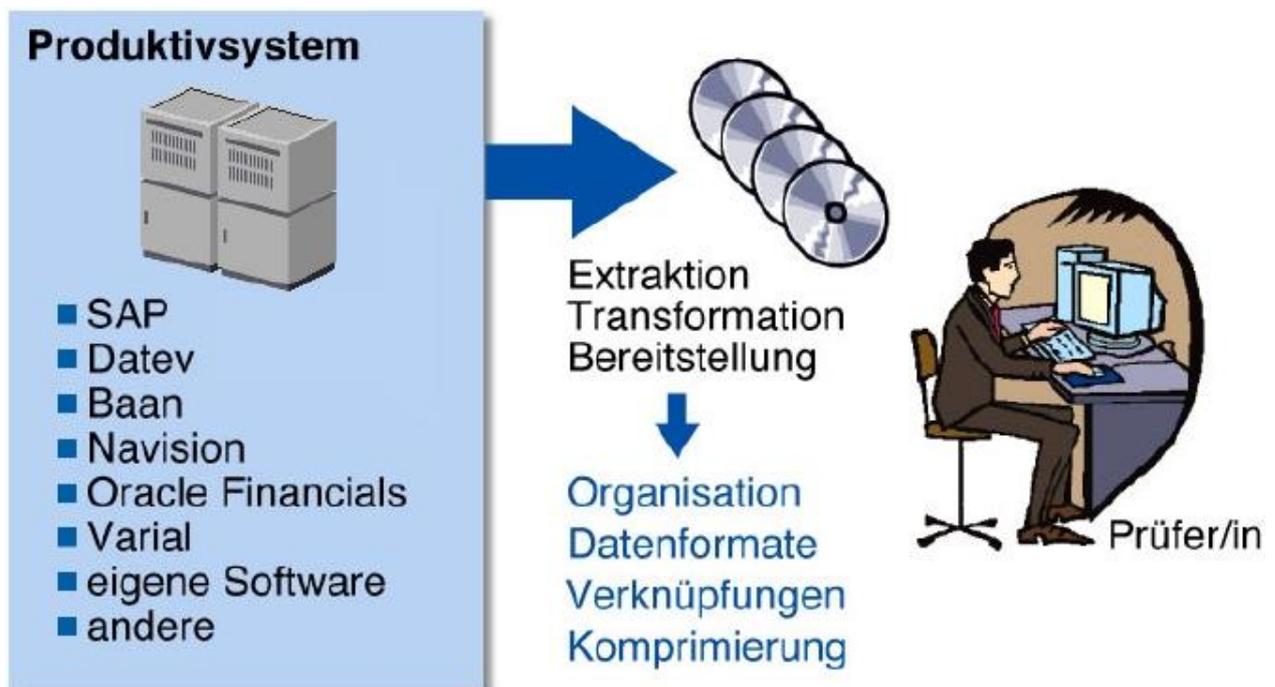
1. Fordert Daten-CD-ROM an
2. Liest Daten-CD-ROM ein
3. Führt Analyse aus bzw. lässt Analyse-Makros ablaufen

Aus Sicht des Unternehmens fallen bei dem oben beschriebenen Szenario folgende Arbeitsschritte an:

Ein Mitarbeiter initiiert die Datenextraktion bzw. Export aus der Produktionsdatenbank, wobei die Daten ggf. (automatisch) transformiert werden in dem Sinne, dass die Datenorganisation, die Struktur der Tabellen oder Objekte geändert wird.

Ebenso muss bei komprimierten oder verschlüsselten Daten die Komprimierung bzw. die Verschlüsselung aufgehoben werden. Zu den steuerrelevanten Daten muss nun noch eine Beschreibung in Form einer maschinenauswertbaren Datei erzeugt oder hinzukopiert werden. Eine solche Datei muss in dem Fall bei der Bereitstellung erzeugt werden, falls der Softwarehersteller nicht vorhersehen kann, welche Daten bei der Prüfung bereitgestellt werden sollen. Es kann eine statische Datei bereitgestellt werden, falls im Voraus der Umfang und die Struktur der Daten feststeht.

Die Daten werden anschließend automatisch oder manuell auf einem beweglichen Datenträger (CD-ROM, DVD,...) gespeichert.



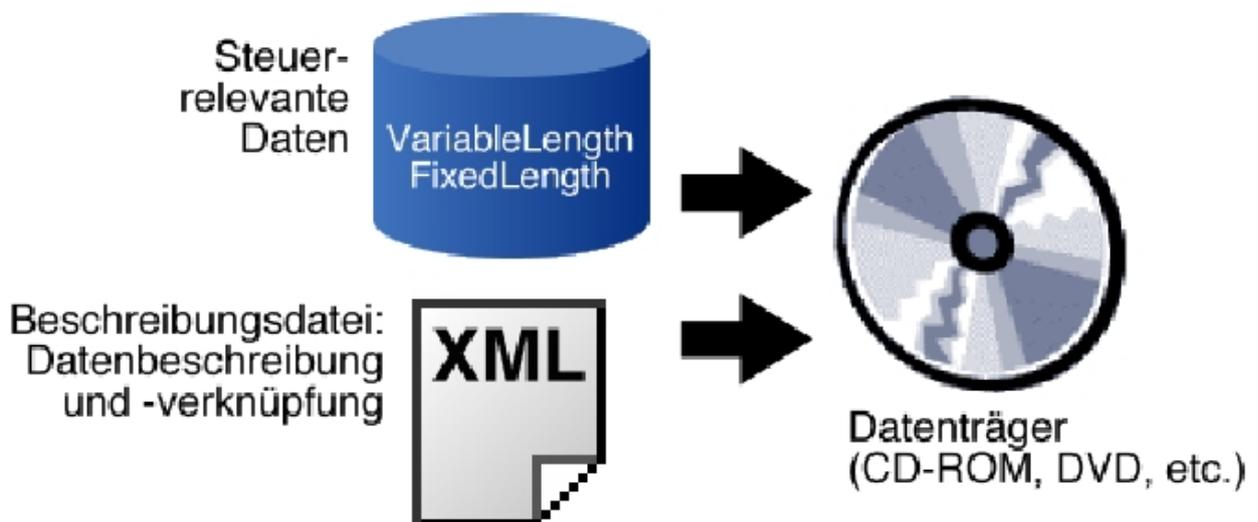
Die Datenorganisation bei der Datenträgerüberlassung

Das BMF-Schreiben vom 16.07.2001 gibt den geprüften Unternehmen bei der technischen Organisation des zu überlassenden Datenträgers grundsätzlich einen breiten Spielraum.

Nachdem die Finanzverwaltung des Bundes und der Länder eine in der Wirtschaftsprüfung verbreitete Analysesoftware (IDEA 2002) beschafft hat, sind die Steuerprüfer in der Lage, Daten maschinell zu lesen und (automatisiert oder manuell gesteuert) zu verarbeiten. Die Finanzverwaltung definiert die Datenfelder und Inhalte, die bei der Datenträgerüberlassung auf den Datenträger gebracht werden, nicht. Entsprechend ist es notwendig, dass Steuerpflichtige und/oder Hersteller von Software, die steuerlich relevanten Daten verarbeiten, selbst entscheiden, welche Daten bei der Datenträgerüberlassung bereitgestellt werden. Dabei können je nach EDV-System, Software-Strukturen, Unternehmensstruktur und -Größe unterschiedliche Dateninhalte sinnvoll und notwendig sein.

Um Rückfragen durch den Steuerprüfer über die Dateninhalte und Formate zu minimieren oder unnötig zu machen, wird hier ein Verfahren beschrieben, das die Daten, Datenstrukturen und Verknüpfungen beschreibt und kommentiert.

Um die unterschiedlichen Datenstrukturen verarbeiten zu können, stellt der Steuerpflichtige oder sein Berater die steuerrelevanten Daten weitgehend denormalisiert zur Verfügung. Zusätzlich liefert er eine maschinenauswertbare Beschreibung der Daten, Datenformate, und Verknüpfungen. Das Dateiformat für die steuerlich relevanten Daten wurde auf gängige Standardformate festgelegt. Beides, steuerrelevante Daten und Beschreibungsdaten, werden auf einem gemeinsamen Datenträger bereitgestellt.



Die unterstützten Dateiformate für die steuerlich relevanten Daten sind:

- VariableLength

- FixedLength

Damit ist es den Softwaresystemen möglich, bereits bestehende Exportfilter oder Speicherungsmechanismen zu nutzen.

Die Finanzverwaltung erlaubt keine Installation von Spezialsoftware zur Entschlüsselung oder zum Dekomprimieren von Daten auf ihren Systemen. Insbesondere beim Postversand von Datenträgern ist jedoch zumindest das Verschlüsseln von Daten aus Datenschutzgründen erforderlich. Im Beschreibungsstandard ist deshalb vorgesehen, z.B. Programme zur Entschlüsselung oder zum Dekomprimieren direkt vom Datenträger zu starten ohne dass sich diese auf dem System der Finanzverwaltung installieren.

Die Computer der Prüfer sind mit Zugriffsschutz-Software und ggf. Anti-Viren-Software ausgestattet. Die Funktionsfähigkeit dieser direkt aufgerufenen Programme sollte deshalb vom Daten-Bereitsteller im Vorfeld geklärt werden. Die Prüfung auf Lauffähigkeit dieser Routinen ist nicht Gegenstand des Beschreibungsstandard.

Die Rolle des Softwareherstellers

Im Folgenden wird als „Softwarehersteller“ - aus Sicht des steuerpflichtigen Unternehmens - ein externer Lieferant von Software oder einer Datenverarbeitungsanlage inklusive Programmen oder eine interne Abteilung, die entsprechende Programme bzw. Services bereitstellt, angenommen.

Gemäß den dargestellten Szenarien zur Betriebsprüfung muss bei der Betriebsprüfung u.a. eine maschinenauswertbare Beschreibung der Daten und der Verknüpfungen bereitgestellt werden.

Die Beschreibungsdatei wird von einem Programm gelesen, das gemäß dieser Beschreibung die Import-Funktion des Analyseprogramms des Steuerprüfers steuert. Es werden keine Operationen auf Datenbanken der Produktivsysteme ausgeführt.

Der Hersteller der Programme bzw. Prozeduren, mit denen das steuerpflichtige Unternehmen steuerrelevante Daten verarbeitet (Softwarehersteller), muss zusätzlich zu einer Extraktionsfunktionalität die Aufbereitung oder Bereitstellung der Beschreibungsfunktionalität sicherstellen.